

Kreisblatt

für den Kreis Malmédy.

St. Vith, Mittwoch den 17. Januar

Insertionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Zeile oder deren Raum 10 R.-Pg. Briefe werden portofrei erbeten. Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbar angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von J. Doepgen in St. Vith.

1877.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwoch und Samstag ausgegeben. Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig einschließlich der Bestellgebühren.

Nr. 5.

Bestellungen

auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ für das 1. Quartal 1877 werden bei allen zunächst gelegenen Kaiserlichen Post-Anstalten und in St. Vith in der Expedition fortwährend angenommen.

Durch die Post bezogen kostet das Blatt 1 Mark 25 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren.

Zu recht zahlreichen Bestellungen laßt ergebenst ein

Die Expedition.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das ausführlich bearbeitete und für die Ämtblatts-Interessenten unentbehrliche alphabetische Sach-Register zum Ämtblatt pro 1876 wird in den nächsten Tagen die Presse verlassen. Dasselbe wird demnächst durch alle Kaiserlichen Post-Anstalten, sowie auch die unterzeichnete Redaktion selbst, zu dem bekannten Preise von 50 Kschpf. geliefert werden.

Nachh. den 31. Dezember 1876.

Die Königl. Ämtblatts-Redaction.

Preussischer Beamten-Verein. Prospekt.

(Um Verbreitung in weitesten Kreisen wird gebeten.) (Schluß.)

Für die Tarife des Beamten-Vereins betragen die nach mathematischen Grundsätzen bestimmten Reserven pro 100 Mark des versicherten Kapitals z. B.

nach Verlauf von	für einen 25-Jährigen	beim Beginn seiner Versicherung 30-Jährigen	35-Jährigen	40-Jährigen
1 Jahr	M. 1,020	M. 1,171	M. 1,360	M. 1,541
2 "	1,902	2,372	2,743	3,165
3 "	2,915	3,591	4,141	4,813
4 "	3,959	4,818	5,550	6,496
5 "	5,037	6,065	6,976	8,316
6 "	6,151	7,342	8,429	9,963
7 "	7,291	8,640	9,920	11,740
8 "	8,448	9,854	11,454	13,533
9 "	9,602	11,277	13,018	15,348
10 "	10,798	12,616	14,619	17,191
11 "	12,010	13,981	16,244	19,081
12 "	13,244	15,382	17,897	21,004
13 "	14,491	16,823	19,565	22,969
14 "	15,748	18,283	21,253	24,960
15 "	17,019	19,796	22,968	26,980
16 "	18,316	21,323	24,726	29,018
17 "	19,645	22,875	26,515	31,069
18 "	21,014	24,442	28,343	33,134
19 "	22,410	26,028	30,195	35,206
20 "	23,838	27,639	32,075	37,273
21 "	25,288	29,291	33,971	39,317
22 "	26,762	30,971	35,877	41,321
23 "	28,250	32,688	37,798	43,288
24 "	29,755	34,427	39,726	45,228
25 "	31,286	36,193	41,649	47,159

Diese Tabelle zeigt, wie mit der Dauer der Versicherung die Reserve allmählich anwächst und mit dieser wieder der Gewinnanteil: ein Modus, der nur als gerecht anerkannt werden muß, wenn man er-

wägt, daß der Gewinn der versichernden Gesellschaft ebenfalls mit dem Bestand der Versicherung zunimmt.

Wenn die Gewinne von der Prämie abgezogen werden, so stellen sich unter der wohl nicht gewagten Annahme, daß unser Verein nach dem fünften Jahre seines Bestehens 5% der Gesamtreserven jährlich als Gewinn vertheilen kann, die alsdann noch zu leistenden Prämien pro 100 Mark etwa wie folgt:

Anfangs-Prämie eines	25-Jährigen	30-Jährigen	35-Jährigen	40-Jährigen
1,78	2,09	2,49	2,94	
Prämie nach 5 Jahr	M. 1,53	M. 1,79	M. 2,14	M. 2,53
" 6 "	1,48	1,73	2,07	2,45
" 7 "	1,42	1,66	2,00	2,36
" 8 "	1,36	1,60	1,92	2,27
" 9 "	1,30	1,53	1,84	2,18
" 10 "	1,24	1,46	1,76	2,09
" 11 "	1,18	1,40	1,68	1,99
" 12 "	1,12	1,33	1,60	1,89
" 13 "	1,06	1,25	1,51	1,79
" 14 "	1,00	1,18	1,43	1,69
" 15 "	0,94	1,10	1,34	1,59
" 16 "	0,87	1,03	1,26	1,49
" 17 "	0,80	0,95	1,17	1,39
" 18 "	0,72	0,87	1,08	1,29
" 19 "	0,66	0,79	0,99	1,18
" 20 "	0,59	0,71	0,89	1,08
" 21 "	0,52	0,63	0,79	0,98
" 22 "	0,44	0,55	0,70	0,88
" 23 "	0,37	0,46	0,61	0,78
" 24 "	0,29	0,37	0,51	0,68
" 25 "	0,22	0,29	0,41	0,58
also durchschnittlich je des Jahr	1,05	1,24	1,51	1,80
während die Gothaer Nettoprämie (33 1/3 %) für die gleichen Jahrgänge beträgt	1,57	1,76	1,98	2,26

Die Zahlen der letzten Tabellen, welche der Einfachheit halber nur für Jahres-Prämien angegeben sind, gelten unter geringen Modifikationen auch für den Fall, daß die Prämien in Quartalszahlungen geleistet werden.

Betreff dieses Quartals-Tarifs, der vielen Beamten wegen der vierteljährlichen Auszahlung ihres Gehalts besonders conveniren wird, glauben wir noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß bei Versicherungen nach diesem die Zahlungsverbindlichkeit mit dem Sterbequartal erlischt.

Nach solchen Grundsätzen ist der Quartals-Tarif berechnet.

Damit correspondirt die Absicht, die Versicherungsverträge im Allgemeinen auf den ersten des Monats, womit ein Kalender-Quartal beginnt, zu datiren, was außerdem den Vorzug einfacherer und damit billigerer Geschäftsführung zur Folge hat. Daraus ist aber nicht zu schließen, daß Anträge nur an diesen Tagen gestellt werden können; es ist im Gegentheil sehr wünschenswerth, dieses thunlichst früh zu beschaffen, um die nöthigen Prüfungen und etwaigen Korrespondenzen erledigen zu können und ein Aufstauen der Arbeiten zu vermeiden.

Zu den bislang dargelegten Vorteilen, die der Verein bietet, kommt aber noch hinzu, daß die Bedingungen, unter denen er die Lebensversicherungen abschließt, besonders günstige sind. Es mag hier nur Folgendes hervorgehoben werden:

Das Minimum der Versicherungssumme mit 200 Mark gestattet auch dem geringst besoldeten Beamten den Eintritt und vertritt zugleich die Funktion einer Sterbe- und Begräbniskasse.

Es ist auch die Aufnahme von Interessenten zulässig, deren Gesundheitszustand kein völlig normaler, natürlich dies nur zu der Prämie eines erhöhten Lebensalters.

Die Police erlischt erst, wenn ein nach Verlauf von 30 Tagen nach Fälligkeit der Prämie zu machender Versuch, sie durch Postvorschuß einzuziehen, erfolglos geblieben ist. Aber selbst dann kann der noch gesunde Versicherte in 6 Monaten seit der Fälligkeit die Police durch Zahlung der Prämie und einer Konventionalstrafe wieder in Kraft setzen.

Jeder 5 Jahre lang Versicherte kann zurücktreten und erhält dann den größten Theil seiner rechnungsmäßigen Reserve ausbezahlt.

Die Richtigkeitsklauseln in den Policen sind auf das äußerste Minimum beschränkt.

Es ist Suspension der Versicherung während Leben oder Gesundheit gefährdender freiwilliger Änderungen im Beruf oder Aufenthalt des Versicherten (Reisen außerhalb Europa's) zulässig.

Durch Einziehung des Versicherten zum Militärdienste wird die Versicherung nicht aufgehoben, sondern nur der Anspruch auf Rückgewähr der bislang gezahlten Prämien beschränkt, wenn der Versicherte während oder in 6 Monaten nach Beendigung seiner Einziehung zu einem mobilen Truppendeile stirbt. Selbst in diesem Falle ist mit Genehmigung des Verwaltungsraths Zahlung der ganzen Versicherungssumme zulässig.

Rückzahlung der Reserve ist zulässig, auch wenn der Versicherte sich selbst das Leben genommen oder absichtlich verkürzt hat. Handelte er dabei unfrei in Bezug auf seine Willensbestimmung, ist sogar Bewilligung der ganzen Versicherungssumme gestattet.

Es bedarf keiner Hervorhebung, daß der Verein, der keinen Gewinn machen will, sondern nur das Wohl seiner Mitglieder fördern, in allen Beziehungen, namentlich bei Auszahlung der Versicherungssumme, von der überall keine Abzüge gemacht werden dürfen, mit der äußersten Liberalität und Souveränität verfahren wird. Er kann dies um so gewisser thun, als ihm gegenüber nur Deutsche Beamte stehen und deren stets bewährte Rechtschaffenheit jeden Anlaß zur Heugung von Verdacht abschneidet, daß der Versicherte nicht auch seinerseits in allen Beziehungen mit vollster Gewissenhaftigkeit gehandelt hat.

Derselbe Grund schneidet aber auch jeden Zweifel an der Zuverlässigkeit der Verwaltung des Vereins ab.

Die Berechnungen, welche den Tarifen zu Grunde liegen, sind nach dem neuesten Stande der Versicherungswissenschaft mit äußerster Vorsicht gemacht.

Der Tarif II für Kapitalversicherung ist unter Annahme von 4% Zinsen und Zinseszinsen ohne Aufschlag von Kosten festgestellt.

Die Belegung der Vereinsgelder ist in Ansehung an die Vorschriften der Preussischen Vormundschafts-Ordnung für die Belegung von Mündelgeldern und des Gesetzes über den Reichsinvalidenfonds statutenmäßig festgesetzt, also eine völlig sichere. Daneben ist gestattet, die eigenen Policen zu beleihen.

Für die Sicherheit der Ansprüche der Versicherten haften außer vorstehenden, für die Solidität des Vereins schon allein hinreichenden Bürgschaften, der i. g. Garantiefonds, ein Kapital von 200,000 Mark, welches von wohlwollenden Förderern der Zwecke des Vereins als ein unkündbares Darlehn zur Hälfte baar gegen mäßige Verzinsung, zur Hälfte in Wechseln gegeben ist und an welches die Versicherten sich unbedingt halten können. Die 100,000 Mark sind intact vorhanden.

Die Direktion hofft ihre Thätigkeit bald auf andere Versicherungsarten ausdehnen zu können, als Sterbe- und Krankenkassen, Versorgung unverheiratheter Töchter, Ansammlung von Studienmitteln für Söhne u., auch Darlehenskassen, kurz sie wird suchen, alle diejenigen Einrichtungen in's Leben zu rufen, welche die materiellen Interessen des Beamtenstandes zu fördern geeignet sind.

Auf Wunsch stehen Jedem die Druckfachen des Vereins, namentlich Antragsformulare franco zu Diensten.

Man wolle sich deswegen nur an die unterzeichnete Direktion, Hannover, Kalkenbergerstraße 34, wenden. Dieselbe ist gern zu Mittheilungen, besonders an Solche bereit, welche auch ihrerseits in weiteren Kreisen eine den Verein fördernde Thätigkeit entwickeln wollen.

Die Direktion wird alle ihre Kräfte dafür einsetzen, das durch ihre Bestallung ihr geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen; bei ihrer Geschäftsführung sollen unbedingte Solidität, möglichste Sparsamkeit und liberales Entgegenkommen die leitenden Grundsätze sein. Aber, wie auch ihre Anstrengungen sein mögen, zum Gelingen des Werkes bedarf sie eines vertrauensvollen Entgegenkommens der deutschen Beamten. Darauf glaubt sie mit Bestimmtheit rechnen zu dürfen; denn sie vertritt eine Institution, die ohne jedweden selbstsüchtigen Zweck nur das Interesse der Beamten im Auge hat und hoffentlich schon in kurzer Zeit eine Quelle reichen Segens für dieselben wird.

Einigkeit macht stark!

Hannover, im October 1876.

Die Direktion des Preussischen Beamten-Vereins.
H. Hagemann. Grelle, Dr. D. Hoffmann.
Obergerichtsrath. Professor. Regierungs-Sekretär.

Lebensversicherung.

Tarif I
für 100 Mark.

Alter.	Prämie		Alter.	Prämie	
	in Jahreszahlungen.	in Quartalszahlungen.		in Jahreszahlungen.	in Quartalszahlungen.
21	1 57	— 41	41	3 04	— 80
22	1 61	— 42	42	3 14	— 83
23	1 66	— 43	43	3 25	— 86
24	1 72	— 45	44	3 37	— 89
25	1 78	— 46	45	3 51	— 92
26	1 84	— 47	46	3 65	— 95
27	1 90	— 49	47	3 79	— 99
28	1 96	— 51	48	3 92	— 1 03
29	2 02	— 53	49	4 09	— 1 07
30	2 09	— 55	50	4 23	— 1 11
31	2 15	— 57	51	4 42	— 1 16
32	2 23	— 59	52	4 59	— 1 21
33	2 32	— 61	53	4 81	— 1 27
34	2 41	— 63	54	5 04	— 1 33
35	2 49	— 65	55	5 29	— 1 40
36	2 58	— 67	56	5 56	— 1 47
37	2 67	— 70	57	5 75	— 1 54
38	2 75	— 72	58	6 15	— 1 61
39	2 85	— 75	59	6 48	— 1 70
40	2 94	— 78	60	6 83	— 1 80

Kapitalversicherung.

Tarif II
für 100 Mark.

Das Kapital soll gezahlt werden nach Jahren	Beitrag		Das Kapital soll gezahlt werden nach Jahren	Beitrag	
	in Jahreszahlungen.	in Quartalszahlungen.		in Jahreszahlungen.	in Quartalszahlungen.
5	17 77	4 52	18	3 76	— 95
6	14 50	3 68	19	3 48	— 88
7	12 19	3 10	20	3 24	— 82
8	10 45	2 65	21	3 01	— 76
9	9 10	2 31	22	2 81	— 71
10	8 02	2 04	23	2 63	— 67
11	7 14	1 81	24	2 46	— 63
12	6 41	1 63	25	2 31	— 59
13	5 78	1 47	26	2 17	— 55
14	5 26	1 34	27	2 05	— 52
15	4 81	1 22	28	1 93	— 49
16	4 41	1 12	29	1 82	— 46
17	4 07	1 03	30	1 72	— 44

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen: 1. Johann Hubert Heiners, geboren zu Heppenbach am 7. Juni 1854; 2. Mathias Krausch, geboren zu Hinterhausen am 24. April 1854; 3. Johann Clemens Collienne, geboren zu Weiz am 31. Oktober 1854; 4. Peter Joseph David, ge-

boren zu Hoffraiz am 5. Oktober 1854; 5. Mathias Felix Dubois, geboren zu Malmédy am 12. September 1854; 6. Wilh. Aug. Arm. Friedrich Hoos, geboren zu Warschbrück am 5. November 1854; 7. Leopold Joseph Verho, geboren zu Koffraiz am 4. August 1854; 8. Franz Joseph Marquet, geboren zu Longsaye am 19. Mai 1854; 9. Adolph Leopold Massay, geboren zu Malmédy am 24. Juli 1854; 10. Joseph Nicolet, geboren zu Cligneval am 11. April 1854; 11. Joseph Ranze, geboren zu Malmédy am 7. Oktober 1854; 12. Nikolaus Haquinet, geboren zu Dürler am 10. Februar 1854; 13. Peter Flock, geboren zu Aldringen am 8. Oktober 1854; 14. Johann Nikolaus Altenborn, geboren zu Schönberg am 27. April 1854; 15. Franz Joseph Collete, geboren zu Weismes am 30. Dezember 1854; 16. Johann Quirin Olier, geboren zu Odenval am 16. März 1854, welche zu den Militär-Ersatz-Aushebungen nicht erschienen sind, resp., welche der ergangenen Einberufungs-Ordre keine Folge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute ab vor dem Unterzeichneten zu stellen und sich über ihr Nicht-Erscheinen zu rechtfertigen, widrigenfalls sie als Refraktäre verfolgt und bestraft werden.

Malmédy, den 1. Januar 1877.

Der com. Landrath,
Freiherr von der Heydt.

Wahl-Ergebniß

aus dem ersten Wahlkreis des Regierungsbezirks Aachen (Kreise Schleiden, Montjoie und Malmédy) bezüglich der Wahl eines Reichstags-Abgeordneten am 10. Januar 1877.

In Gemäßheit des § 27 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den ersten aus den Verwaltungskreisen Schleiden, Montjoie und Malmédy bestehenden Wahlkreis des Regierungsbezirks Aachen das Gesamt-Wahlergebniß gemäß der Zusammenstellung der von den Wahlvorständen der einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wahlergebnisse dahin ermittelt worden ist, daß überhaupt abgegeben wurden 10,850 Stimmen, wovon nach Abzug der für ungültig erklärten

48 „
als gültig verblieben 10,802 „
und mithin die absolute Majorität beträgt 5,402 „

Von den gültigen Stimmen erhielten

1. Rentner Heinrich Franzen zu Bonn 9,754
2. Kaufmann Albert Christoffel zu Montjoie 1,008
3. Ackerer Anton Claes zu Neuland
4. Gutsbesitzer Mattonet zu St. Vith
5. Alexander Scheibler zu Montjoie
6. Alexander Christoffel zu Montjoie
7. Christoffel zu Montjoie
8. Heinrich Franzen zu Bonn
9. Rentner Heinrich daselbst
10. Bertram Franzen
11. Kultusminister Dr. Falk
12. Feldmarschall Graf Moltke
13. Regierungs- u. Schulrath Stoecken zu Aachen
14. Graf Ferd. Hompesch, Bayr. Gesandter a. D.
15. Landrath a. D. Freiherr von Hilgers
16. c. Landrath Frhr. von der Heydt zu Malmédy
17. Kreis-Schul-Inspector Dr. Ratte zu Schleiden
18. Rektor Gottfried Hingen zu Eiserfen
19. Rektor Eisenbach
20. Hypothekenbewahrer Schmitz zu Montjoie
21. Kaufmann Antony zu Montjoie
22. Joseph Mayer zu Malmédy
23. Johann Becker zu Duren
24. Peter Goerres zu Vaasem
25. Peter Ritz, Gutsbesitzer daselbst
26. Ackerer Everh. von Reinartz in Gleshu

Malmédy, den 14. Januar 1877.

Der Wahlkommissar und c. Landrath,
ad Nr. 173. Freiherr von der Heydt.

Bekanntmachung.

Behufs Vornahme des Zuchthaus- u. Körpergeschäfts pro 1877 für den Kreis Malmédy, setze ich hiermit Termin an auf:

Montag den 29. Januar 1877, Morgens 11 Uhr zu St. Vith auf dem dortigen Marktplatz.

Jeder welcher dem Schanamente einen Hengst zur Abführung vorführt, hat sich durch Attest der Polizeibehörde

seines Wohnortes darüber auszuweisen, ob der Hengst von ihm gezüchtet oder von wem er angekauft worden ist, sowie ob derselbe bereits früher angeführt gewesen ist. Werden angekaufte Hengste vorgeführt deren frühere Eigentümer nicht im diesseitigen Kreise wohnen, muß dem Schanamente ein Attest darüber vorgelegt werden, daß der Hengst früher noch nicht abgeführt worden ist.

Malmédy, den 28. Dezember 1876.

Der com. Landrath:
Nro. 8924 I. Freiherr von der Heydt.

Bekanntmachung.

betreffend die Außerkreissetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges.

Vom 2. November 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Kaiserliche Reichs-Münzrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Zweithaler- (3 1/2 Gulden-) Stücke und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, auf den mit der Einführung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- (3 1/2 Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes- u. Zentral-Behörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem in Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- (3 1/2 Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechsellung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anderswo durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 21 publicirten Bekanntmachung wird durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgesetzten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse und zwar die Zweithaler-Stücke zu 6 Mark, die Eindrittelthaler-Stücke zu 1 Mark, wohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden:

a. in Berlin:

bei der General-Staats-Kasse,
der Staatschulden-Zilgungs-Kasse,
der Kasse der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steueramt für inländische Angelegenheiten,
dem Haupt-Steueramt für ausländische Angelegenheiten und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen:

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreis-Kassen,
den Kassen der königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Bekanntmachung

Die Aspiranten zum einjährig freiwilligen Dienst welche von der unterzeichneten Berechtigungsbekanntmachung dazu im nächsten Halbjahre halten, haben mittelst schriftlicher Atteste vor dem 1. Februar d. J. einzureichen:

- a. ein Geburts-Zeugniß,
- b. ein Einwilligung-Attest des Vaters oder eines gesetzlichen Vormüunders mit der weise Vormüunders mit der weise während seiner einjährigen Dienstzeit auszurüsten und zu versorgen, sowie die hiedurch beglaubigt und dahin Vater etc. im Stande ist, die Verpflichtung nachzukommen,
- c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, ausgegeben von höheren Schulen (höheren Progymnasien und höheren Schulen) oder dem Direktor der Lehranstalt, durch den der Aspirant seinen Dienst begonnen hat, oder ihre vorgesezte Dienststelle. Außerdem haben diejenigen Aspiranten, die die Entbindung von der wissenschaftlichen Ausbildung machen, die zur Befreiung erforderlichen Unterrichts- und Vorlesungen.

Derjenigen welche hiedurch ihr einjährig freiwilligen Dienst nach dem Willen des Berechtigungsbescheides mit solchen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Ausbildung versehenen jungen Leute haben sich zu verpflichten, welche am 9. März k. J. bei der hiesigen Regierungs-Gebäude beginnen. Dem Antrage auf Zulassung zu demselben selbst geschriebener Lebenslauf beizufügen, auch der Gang der Studien zu bezeichnen, welche angegeben ist, wo der Aspirant erhalten hat.

Die Zugelassenen werden in der hiesigen Stadt wohlführend geprüft. Die sprachliche Prüfung neben der deutschen auch zwei fremde Sprachen, Griechisch, Lateinisch, Englisch. Die wissenschaftliche Prüfung Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik, Naturwissenschaften.

Die in hiesiger Stadt wohnenden Aspiranten haben bei der Anmeldung genau anzugeben, wo ihre Wohnung anzugeben. Aachen, den 27. Dezember 1876.

Thronrede Sr. Majestät des Kaisers

Erlauchte, edle und geehrte Herren!

Die Session, zu welcher Sie sich im Hinblick auf den bevorstehenden Eintritt des Deutschen Reichstages der dringendsten Aufgaben beschränken. Dennoch war es mir Bedürfnis, der Abgeordneten durch Wahlen, dem Beginn eines neuen Abschnisses der Thätigkeit persönlich zu begegnen, die Hoffnung auszusprechen, daß dem Vertrauen und Entgegenkommen der Abgeordneten auch während der Session eine sichere Stütze bei der Fortentwicklung der Gesetzgebung, Erfüllung der Bedürfnisse des Reiches. Die nunmehr gestrichelte regelmäßigen Sessionen im Deutschen Reich wird, wie ich hoffe, durch stetigen Arbeit auf beiden Seiten zu Stande kommen.

Die Staatseinnahmen für das Jahr 1876 haben im Ganzen eben so hoch ausfallen können, wie für das Jahr 1875, eine angemessene Einschränkung der ordentlichen Ausgaben die Mittel in allen Zweigen der Staatsverwaltung aufrecht zu erhalten, dauernden Ansprüchen gerecht zu werden, die Fortentwicklung des Reiches wird Ihnen unverzüglich zugehen.

Bekanntmachung.

Die Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militärdienst welche von der unterzeichneten Kommission den Berechtigungsschein dazu im nächsten Frühjahr zu erhalten wünschen, haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 1. Februar l. J. originaliter einzureichen:

- ein Geburts-Zeugniß,
- ein Einwilligung-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormüunders mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, des Aspiranten während seiner einjährigen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater zc. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen,
- ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts- u. s. w. Zeugnisse vorzulegen.

Diejenigen welche hierdurch ihre Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst nachweisen, erhalten ohne Weiteres den Berechtigungsschein zugesandt. Die nicht mit solchen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehenen jungen Leute haben sich zur Prüfung zu stellen, welche am 9. März l. J. Vormittags 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude beginnt.

Dem Antrage auf Zulassung zu dieser Prüfung ist ein selbst geschriebener Lebenslauf beizufügen, in welchem auch der Gang der Studien zu schildern und namentlich anzugeben ist, wo der Aspirant die letzte Ausbildung erhalten hat.

Die Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen auch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird, zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Nachen, den 27. Dezember 1876.

Königliche Regierung.

Berlin, 12. Januar.

Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtags.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Session, zu welcher Sie zunächst berufen sind, wird sich im Hinblick auf den bevorstehenden Zusammentritt des Deutschen Reichstages auf die Erledigung der dringendsten Aufgaben beschränken müssen.

Dennoch war es Mir Bedürfnis, nachdem das Haus der Abgeordneten durch Wahlen erneuert ist, Sie bei dem Beginne eines neuen Abschnittes der parlamentarischen Thätigkeit persönlich zu begrüßen und zugleich die Hoffnung auszusprechen, daß Meine Regierung in dem Vertrauen und Entgegenkommen der beiden Häuser des Landtages auch während der neuen Legislaturperiode eine sichere Stütze bei ihrem Bestreben für die segensreiche Entwicklung der Gesetzgebung und für die Erfüllung der Bedürfnisse des Landes finden werde.

Die nunmehr gesicherte regelmäßige Folge der parlamentarischen Sessionen im Deutschen Reiche und in Preußen wird, wie Ich hoffe, demnächst einer ruhigen und stetigen Arbeit auf beiden eng verknüpften Gebieten zu Statten kommen.

Die Staatseinnahmen für das nächste Etatsjahr haben im Ganzen eben so hoch veranschlagt werden können, wie für das Jahr 1876, und bieten bei einer angemessenen Einschränkung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben die Mittel dar, um nicht nur in allen Zweigen der Staatsverwaltung die bisherigen Leistungen aufrecht zu erhalten, sondern auch neuen dauernden Ansprüchen gerecht zu werden, welche bei fortwährender Entwicklung des Staatswesens hervorgetreten sind. Der Entwurf des Staatshaushalts-Etats wird Ihnen unverzüglich zugehen.

Unter den Gesegentwürfen, welche Ihnen vorgelegt werden sollen, sind einige der erheblicheren bereits früher Gegenstand der Berathung gewesen, namentlich auch derjenige wegen anderweitiger Einrichtung des Zeughauses zu Berlin, welcher in Verfolg der mit den Reichsbehörden gepflogenen Verhandlungen eine Umarbeitung erfahren hat.

Ich rechne auf Ihre Mitwirkung, um in der Sammlung der Trophäen unseres Kriegserfolgs und aller die Entwicklung des vaterländischen Kriegswesens bezeichnenden Erinnerungen den kommenden Geschlechtern ein würdiges Denkmal der Thaten ihrer Vorfahren zu hinterlassen.

Meine Herren! Die Feier, welche zu begehen Mir am ersten Tage dieses Jahres durch Gottes Gnade beschieden war, hat Meinem Volke wiederum Gelegenheit gegeben, Mir zahlreiche und rührende Beweise der Treue und Anhänglichkeit darzubringen, welche das werthvolle Erbtheil der preussischen Könige sind. Indem Ich Meinen innigen Dank dafür von dieser Stelle ausspreche, darf Ich in der Bewährung der Mein Volk erfüllen, den Gesinnung die sichere Bürgschaft dafür erblicken, daß Preußen in der treuen Pflege wahrhaft monarchischer und zugleich freisinniger Institutionen seinen staatlichen Beruf in und mit dem Deutschen Reiche fort und fort erfüllen werde. Zum weiteren Ausbau unseres Staatswesens in dieser doppelten Richtung zähle Ich auf Ihre freudige Mitwirkung.

Berlin, den 10. Januar.

Der Landtag der Monarchie wird am Freitag (12.) nach vorhergegangenem Gottesdienste im Dome und in der St. Hedwigskirche Mittags um 12 Uhr im Weißen Saale des K. Schlosses eröffnet werden. Se. Majestät der Kaiser und König will die erste Session der neuen Legislaturperiode, obwohl die anzukündigenden parlamentarischen Aufgaben von geringerer Bedeutung sein werden, persönlich eröffnen.

Die bevorstehende Session kann nur von kurzer Dauer sein, weil demnächst der deutsche Reichstag zu seiner ersten ordentlichen Session und jedenfalls früh genannt werden muß, um den Reichshaushaltsetat vor dem 1. April feststellen zu können.

Mit der Vorlegung des Beginns des Etatsjahres auf den 1. April war von vorn herein die Absicht verknüpft, eine neue und feste Ordnung der parlamentarischen Sessionen eintreten zu lassen, während der Reichstag seine ordentliche Session fortan regelmäßig in den ersten Monaten des Jahres halten soll, wird der Landtag für seine ordentliche Session zunächst auf die letzten Monate angewiesen sein. In diesem Jahre aber mußte der Landtag noch im ersten Quartal zu einer Session berufen werden, weil die verfassungsmäßige alljährliche Berufung in dem Zeitraum von November bis zur Mitte Januar mit Rücksicht auf die jüngste Reichstags-Session noch nicht hatte stattfinden können und demzufolge auch der Staats-Haushalts-Etat für das mit dem 1. April beginnende Etatsjahr noch nicht festgestellt worden ist.

So müssen denn diesmal noch die beiderseitigen Sessionen im ersten Quartale des Jahres unmittelbar auf einander folgen, — mit nächstem Herbst aber soll die weitere regelmäßige parlamentarische Ordnung beginnen.

Hieraus ergibt sich die unerläßliche Beschränkung der bevorstehenden Landtagssession auf das unbedingt Nothwendige: d. h. im Wesentlichen auf die Berathung des nächsten Staatshaushalts-Etats. Derselbe wird sich, abgesehen von neuen Zuwendungen für Zwecke, deren Billigung schwerlich einem Bedenken unterliegen wird, im Allgemeinen durchaus den früheren Etats anschließen und daher an und für sich zu langwierigen Erörterungen kaum Anlaß bieten. Neben der Berathung desselben wird sich Zeit und Erledigung einiger Vorlagen finden, welche großentheils nur von provinzieller Bedeutung und in den Provinziallandtagen vorberathen sind, theilweise, wie der Gesegentwurf über die Vorbildung und Befähigung für die höhere Verwaltung, schon früher die beiden Häuser beschäftigt haben und der Vereinbarung nahe geführt waren.

Regierungspartei und systematische Opposition.

(Aus der Weserzeitung.)

Der Professor Hänel, den die Fortschrittspartei nentlich anerkennen hatte, um die Schalen ihrer moralischen Entrüstung auf die nationalliberalen Köpfe auszuüben, glaubte keine vernichtendere Invektive finden zu können als das Wort „Regierungspartei“.

Es gab eine Zeit, wo es für den liberalen Deutschen den politischen Tod bedeutete, wenn es hieß, der Mann ist ein Freund der Regierung. Die Regierung

war das böse Prinzip auf Erden, und Minister waren die schwarzen Engel, die ihm dienten. Die Vorfrage, ob man den Freund einer guten oder einer schlechten Regierung sei, ward gar nicht aufgeworfen, diese Vorfrage existirte nicht, eine gute Regierung gab es so wenig wie es einen guten Satan gibt. Wer sich einbildete, es sei zulässig, gemeinschaftlich mit einem Minister für das Gemeinwohl zu wirken, der war Anathema.

Heutzutage liegen die Dinge etwas anders. Die politische Bildung hat auch in unserem lieben Vaterlande einige Fortschritte gemacht. Auf die Periode des blinden Glaubens ist die Periode des Nachdenkens gefolgt. Man schwört nicht mehr so völlig unbedingt auf ein Dogma, sondern man fragt auch ein wenig nach dem Inhalte der überlieferten Formeln. Man hat gewisse Erfahrungen gemacht, welche den Zweifel erwecken mußten, ob es wohl so unbedingt richtig sei, daß von einer Regierung nimmermehr etwas Gutes ausgehen könne. Man fing an zu fragen, ob ein Minister nothwendig entweder ein Bösewicht oder ein Hohlkopf sein müsse.

„Eines schönen Tags sah man sich einer Regierung gegenüber, welche ein geeinigtes Deutschland, einen deutschen Reichstag, ein deutsches Heer, eine deutsche Flotte, eine deutsche Zollgesetzgebung ins Leben rief, welche die Nation mit beispiellosem Glanze durch einen gerechten Vertheidigungskrieg sicher hindurch führte, welche den deutschen Namen aus der Erniedrigung zu ungeahntem Ansehen erhob.“ Die Theorie von dem bösen Prinzip kam durch diese Wahrnehmungen bedenklich ins Wackeln.

Einmal erschüttert, hat dann das liberale alte Dogma einer neuen, mit den Thatfachen besser in Einklang stehenden Lehre Platz gemacht, „der Lehre von dem wünschenswerthen Zusammenwirken aller, die in den Hauptsachen einig sind, selbst mit Einschluß der Minister.“ Ein sehr bedeutender Theil der Nation, wahrscheinlich ihre Mehrheit, bekennt sich zur Zeit bereits zu dieser Lehre. Ja, von dieser Mehrheit legt sogar ein großer Theil den Hauptnachdruck gerade auf die Mitwirkung der Minister. Die Leute wissen recht wohl, daß die Minister nicht gerade das sind, was man liberal nennt, aber sie finden, daß, „seitdem diese Herren die Zügel führen, Deutschland in einem Jahre mehr Reformen erlangt, als vorher in einem halben Jahrhundert.“ Und sie sind der Meinung, daß die Reformen wichtiger seien als die schönen Redensarten. Sie wünschen daher, daß die Zügel in den Händen der Männer bleiben mögen, welche bisher die Staatskarosse ein so gutes Stück weiter gebracht haben. Sie wünschen, daß man nicht jeden Augenblick um minder erheblicher Differenzpunkte die Fahrt ins Stocken bringe und nicht bei jedem Umspannen die ganze Theorie des Vorwärtstommens zur Erörterung bringe. Regiert werden muß das Reich nun einmal, und da erscheint es denn doch den meisten Leuten vor der Hand das Beste, das Reich werde von den Männern regiert, die der Kaiser an die Spitze gestellt hat. Sie verstehen es wenigstens leidlich, und wir haben noch keine bessere.

Daß Deutschland eine wirksame, für Reformen empfängliche Regierung habe und behalte, das erscheint vielen Leuten wichtiger, als daß die Kompetenz der Schwurgerichte auf Preßvergehen ausgedehnt werde. Wir glauben nicht viel Widerspruch besorgen zu müssen, wenn wir sagen: die Wähler, welche nationalliberale Abgeordnete in den Reichstag schicken, wünschen, daß ihre Vertreter die Regierung des künftigen Wiemar unterstützen und sich mit ihr vertragen sollen. Natürlich behalten sie sich ihre volle Freiheit vor, von drei zu drei Jahren ihr Programm zu ändern, und sie würden es ändern, wenn sie anfangen, bei dem bisherigen ihre Rechnung nicht zu finden. Bis jetzt haben sie ihre Rechnung dabei gefunden.

„In diesem Sinne verstanden, ist die Regierungspartei in Deutschland ungemein zahlreich, und diejenigen welche in diesem Sinne sich zu ihr rechnen, thun es ohne die leiseste Anwendung von Beschämung.“

Bermischtes.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten hat sich in einem Erlaß vom 17. November v. J. damit einverstanden erklärt, daß ein Provinzial-Schul-Collegium zu der „Lehrerinnen-Prüfung“ solche Bewerberinnen zugelassen hat, welche zwar nicht bei Beginn der Prüfung das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, dieses Alter aber vor dem Schlusse der Prüfung erreichen.

London. Das Schmuggel-Museum, welches eine Sammlung aller jener Gegenstände und Werkzeuge ent-

